

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 29. April 2020

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Totalrevision, Antrag auf Fristerstreckung Motion, GR Nr. 2018/16

1. Zweck der Vorlage

Die Ausbildungsförderung durch Beiträge an Schülerinnen und Schüler, Jugendliche in Berufsausbildung, Studierende und Erwachsene in Ausbildung hat in der Stadt Zürich eine lange Tradition. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen genügen in verschiedener Hinsicht nicht mehr und sollen den Anforderungen in einem veränderten Umfeld angepasst werden. Zu nennen sind das künftige kantonale Stipendienrecht und der Auftrag aus der Motion von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung (GR Nr. 2018/16). Ausserdem führen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die die Motion ebenfalls aufgreift, dazu, dass das Sozialdepartement im Rahmen seiner Bildungsstrategie auch den Stipendienbereich neu ausrichtet. Der Bereich der klassischen Ausbildungsfinanzierung (Ausbildungsbeiträge) und die Finanzierung von Bildungsmassnahmen für den Erwerb bzw. die Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit (v. a. Fort- und Weiterbildungen) sollen neu je separat geregelt werden. Mit der vorliegenden Weisung wird dem Gemeinderat der Erlass einer Verordnung über die städtischen Ausbildungsbeiträge in Ergänzung zu Stipendien und Darlehen des Kantons als erster Teil einer neuen Stipendienstrategie zur Beschlussfassung unterbreitet.

2. Ausgangslage

2.1 Bedeutung von Ausbildungsbeiträgen

Ausbildungsbeiträge dienen in erster Linie dazu, Personen, die selbst nicht über die dafür benötigten finanziellen Mittel verfügen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende nachobligatorische Ausbildung zu ermöglichen. Bildung ist eine wichtige Grundlage für gesellschaftliche wie auch wirtschaftliche Teilhabe und Mitwirkung. Ausbildungsbeiträge stärken den chancengleichen Zugang zu Bildung. Eine Ausbildung vermittelt dem Individuum eine optimale Basis für die Bewährung im Arbeitsleben und seine künftigen Erwerbschancen. Aus übergeordneter Perspektive geht es aber auch um die bestmögliche Ausschöpfung und Aktivierung des in der Gesellschaft vorhandenen Bildungspotenzials. Gut ausgebildete Arbeitskräfte stellen einen zentralen Wirtschafts- und Standortfaktor dar, wozu die Investition in Bildung mittels Stipendien und Darlehen einen Beitrag leistet.

2.2 Rechtliche Ausgangslage und Auftrag des Gemeinderats

Kantonale Stipendienreform

Der Kantonsrat beschloss am 27. April 2015 mit Änderungen im Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) eine Reform des kantonalen Stipendienwesens (Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen [Stipendienreform], OS Band 71, S. 483 ff., nachfolgend Stipendienreform genannt). Die Festsetzung der ausführenden Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABVo) durch den Regierungsrat wird im 1. Halbjahr 2020 erwartet. Die Inkraftsetzung des neuen kantonalen Ausbildungsbeitragsrechts ist per 1. Januar 2021 geplant.

Städtische Stipendienverordnung

Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 2008 (Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds [Städtische Stipendienverordnung, AS 416.110]) und die Stadtratsbeschlüsse vom 18. Juni 2008 (Richtlinien für die Bemessung von städtischen Ausbildungsbeiträgen [Städtische Stipendienrichtlinien, AS 416.111]) sowie vom 17. April 1986 (Allgemeiner Stipendienfonds, AS 416.130) richtet die Stadt Zürich heute subsidiär zu den kantonalen Stipendien Ausbildungsbeiträge aus städtischen Mitteln und aus dem Allgemeinen Stipendienfonds aus. Aufgrund der kantonalen Stipendienreform ist eine Anpassung der kommunalen Rechtsgrundlagen notwendig.

Motion des Gemeinderats, GR Nr. 2018/16

Am 7. November 2018 wurde dem Stadtrat folgende am 17. Januar 2018 von Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gemeinderat Markus Baumann (GLP) eingereichte Motion, GR Nr. 2018/16, überwiesen:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche die städtische Stipendienverordnung folgendermassen revidiert:

Art. 1, 2. Absatz: Der Artikel ist dahingehend anzupassen, dass städtische Beiträge gezielt Personen zugute kommen sollen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe bei der Aus-, Nachhol- und Weiterbildungsfinanzierung sowie unter anderem im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung im Arbeitsmarkt auf Fortbildung, die nicht durch den Arbeitgeber gefördert werden, angewiesen sind.

Art. 9 Beitragshöchstgrenzen: Der Artikel ist dahingehend anzupassen, dass die Beitragshöchstgrenzen erhöht und in Zusammenhang mit der Existenzsicherung gesetzt werden. Ziel muss sein, dass mit Hilfe der Stipendien eine Aus-, Nachhol-, Fort- oder Weiterbildung absolviert werden kann, ohne die eigene Existenzsicherung oder die der Familie zu verlieren.

Begründung:

Wer noch keinen qualifizierten Berufsabschluss vorzuweisen oder eine Lehre absolviert hat oder über einen nicht-anerkannten Abschluss verfügt und sich später im Erwachsenenalter entscheidet, sich weiter qualifizieren zu wollen, scheitert oft an den Kosten, gerade wenn eine Familie da ist. Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie die Nachholbildung kosten teilweise viel Geld. Neben den Studiengebühren oder Weiterbildungs- bzw. Kurskosten betrifft es vor allem auch den Erwerbsausfall. Eine qualifizierte Weiterbildung verlangt vielfach die Reduktion der Erwerbsarbeit und generiert damit ein grosses Loch im Haushaltsbudget. Nicht alle haben die nötigen finanziellen Mittel auf der Seite. Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Löhnen können oft nur knapp die (Familien-)Existenz sichern und geben dann ihre Weiterbildungspläne auf. Das zeigt auch eine entsprechende Nationalfonds-Studie: Diejenigen, die bereits eine gute Bildung verbunden mit einem guten Job haben, besuchen deutlich häufiger weitere Qualifizierungsmodule als Menschen mit geringerer Bildung. Die heutige Stipendien-Maximalbeiträge reichen leider oft nicht zur Existenzsicherung, vor allem wenn das Arbeitspensum reduziert und/oder eine Familie ernährt werden muss. Es darf aber nicht sein, dass aus finanziellen Gründen eine Berufsausbildung oder weitere Qualifizierung verhindert wird. Das widerspricht der Chancengleichheit, schadet der Wirtschaft und verhindert zusätzliche Fachpersonen.

2.3 Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt in der Schweiz entwickelte sich in den letzten 20 Jahren grundsätzlich sehr positiv: Neue Arbeitsplätze wurden geschaffen, die Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung konnte erhöht werden, und die Arbeits- und Erwerbslosigkeit ist im Vergleich zu anderen OECD-Ländern tief. Die Schweizer Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren zunehmend auf Aktivitäten mit höherer Wertschöpfung und Bereiche spezialisiert, die nicht oder nur schwer automatisierbar sind – mit starkem Beschäftigungswachstum in Berufen mit den höchsten Bildungsanforderungen.

Die Nachfrage nach Niedrigqualifizierten im Schweizer Arbeitsmarkt sinkt demgegenüber gemäss einer Analyse zu den Beschäftigungschancen von Niedrigqualifizierten¹ stark: Berufe in der Industrie, im Gewerbe, der Landwirtschaft oder auf dem Bau, die früher von Ungelernten ausgeübt wurden, haben über die Zeit stark an Bedeutung verloren. Im Vergleich zu besser Qualifizierten haben sich die Beschäftigungschancen von Niedrigqualifizierten in der Schweiz darum in den letzten 20 Jahren deutlich verschlechtert. Niedrigqualifizierte sind in der Schweiz auch überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Stellensuchendenquote (Anzahl Stellensuchender im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung) ist bei Niedrigqualifizierten doppelt so hoch wie im Schweizer Mittel.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt und auch im Dienstleistungssektor vertieft. Die Arbeitsmarkterfordernisse werden sich nicht zuletzt aufgrund der digitalen Transformation zusätzlich verändern. Stellen mit repetitiven Tätigkeiten werden eher abgebaut, neue Arbeitsplätze erfordern zusätzliche, andere oder neue Fähigkeiten. Nicht nur für Menschen, die bereits heute ohne Job dastehen, stellen die veränderten Anforderungen des Arbeitsmarkts eine Herausforderung dar. Viele Berufsbilder werden sich in den kommenden Jahren infolge des technologischen Fortschritts sowie der fortschreitenden Internationalisierung tiefgreifend verändern oder sogar aus dem Arbeitsmarkt in unserem Land verschwinden. Die Anzeichen deuten darauf hin, dass zunehmend auch Personen mit mittlerem Qualifikationsniveau (v. a. Berufslehre ohne anschliessende Weiterbildung) von diesen Entwicklungen betroffen sind.

Vor allem Erwerbstätige, die mittelfristig im Arbeitsmarkt gefährdet sind, sollen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft dazu befähigt werden, durch gezielte Fort- und Weiterbildungen oder durch eine berufliche Neuausrichtung ihre Arbeitsmarktfähigkeit für die Zukunft auszubauen und ihren dauerhaften Verbleib im Arbeitsmarkt zu sichern. Im Fokus stehen dabei in besonderem Masse Erwerbstätige mit geringen Qualifikationen und/oder leicht substituierbaren Tätigkeiten. Aktuelle Studien zeigen, dass gerade diese besonders gefährdeten Gruppen im Erwachsenenalter wesentlich seltener Qualifikationsmassnahmen absolvieren als höher qualifizierte Erwerbstätige – das «lebenslange Lernen» ist in der Schweiz noch immer sehr ungleich verteilt.

2.4 «Fokus Arbeitsmarkt 2025», Bildungsstrategie und Stipendienstrategie

Aufgrund dieser arbeitsmarktlichen Ausgangslage definierte das Sozialdepartement mehrere Massnahmen und fasst diese unter dem Dach «Fokus Arbeitsmarkt 2025» zusammen. Das Programm adressiert nicht nur Sozialhilfebeziehende, sondern in der «Bildungsstrategie» auch Jugendliche/junge Erwachsene sowie generell Menschen, deren Existenzsicherung über den Arbeitsmarkt aufgrund fehlender oder ungeeigneter Qualifikation gefährdet ist. Ziel der Strategie ist es, Zürcherinnen und Zürcher mit für den Arbeitsmarkt ungeeigneter oder ungenügender Qualifikation dabei zu unterstützen, durch Qualifikationsmassnahmen den steigenden Anforderungen des Arbeitsmarkts besser zu genügen.

Die neue Stipendienstrategie ist Bestandteil dieser Bildungsstrategie. Sie umfasst als erstes Standbein wie bisher die klassische Ausbildungsfinanzierung. Für den Erwerb einer ersten Arbeitsmarktfähigkeit ist ein anerkannter Abschluss nach wie vor zentral. Ausbildungsbeiträge leisten einen wichtigen Beitrag an faire Startbedingungen für den Eintritt ins Arbeitsleben. Ihr Einsatzbereich ist jedoch begrenzt; er umfasst im Wesentlichen eidgenössisch oder kantonal geregelte Ausbildungen bzw. Abschlüsse. Nicht abgedeckt werden arbeitsmarktorientierte

¹ Vgl. E. Can, G. Sheldon, Die Entwicklung der Beschäftigungschance von Geringqualifizierten in der Schweiz, Oktober 2015

Massnahmen insbesondere der beruflichen Fortbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Ebenfalls nicht unterstützt werden damit Massnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen Erwachsener.

Als zweites Standbein soll die Stipendienstrategie darum ein kommunales Unterstützungssystem umfassen, das eine mit Blick auf den Arbeitsmarkt sinnvolle Bildung auch Personen ermöglicht, die über eine niedrige Qualifikation verfügen und/oder im Arbeitsmarkt besonders gefährdet sind und die die Bildungskosten selbst nicht tragen können. Diese arbeitsmarktorientierte Bildungsfinanzierung soll – in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft – nicht zuletzt präventiv wirken und Menschen befähigen, die Herausforderungen des Arbeitsmarkts langfristig erfolgreich zu meistern. Es ist der Begründung der Motion, GR Nr. 2018/16, zuzustimmen, dass eine weitere Qualifikation von Personen mit Blick auf den Arbeitsmarkt nicht aus finanziellen Gründen unterbleiben soll. Als Element der individuellen Beiträge im Rahmen der arbeitsmarktorientierten Bildungsfinanzierung («Arbeitsmarktstipendien») ist vorgesehen, dass Personen oberhalb der kantonalen Altersgrenze von 45 Jahren Beiträge nicht nur für berufliche Fort- und Weiterbildungen, sondern auch für Ausbildungen beziehen können. Mit Blick auf die besonderen Schwierigkeiten von älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt und auf den Fachkräftemangel in einzelnen Branchen kann die Unterstützung ganzer Ausbildungen auch in einer späteren Lebensphase noch sinnvoll sein.

Der erste Teil der Stipendienstrategie mit der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge wird vorgezogen, damit das neue städtische Stipendienrecht im Ausbildungsbereich gleichzeitig mit dem neuen kantonalen Stipendienrecht per 1. Januar 2021 in Kraft treten kann, das denselben Bereich umfasst. Zum zweiten Teil der Stipendienstrategie, den beruflichen Qualifizierungschancen, wird dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt mittels separater Weisung eine neue Verordnung zur Beschlussfassung unterbreitet. Dann wird auch die Abschreibung von Motion, GR Nr. 2018/16, als erledigt zu beantragen sein.

2.5 Antrag auf Fristerstreckung für Motion, GR Nr. 2018/16

Die vorliegende Gesetzesvorlage erfüllt nur einen Teil der Forderungen der Motion, GR Nr. 2018/16. Erst mit dem zweiten, nachgelagerten Teil der Stipendienstrategie («Arbeitsmarktstipendien») können alle Forderungen erfüllt werden. Dafür ist die Frist für die Umsetzung jedoch zu kurz bemessen. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat daher, die Frist um ein Jahr bis am 7. November 2021 zu erstrecken.

3. Ausgestaltung der kantonalen Stipendienreform

3.1 Beitragsberechtigte Personen

Gemäss § 17 Stipendienreform sind Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton beitragsberechtigt, die

- über das Schweizer Bürgerrecht oder über ein Bürgerrecht verfügen, das sie diesbezüglich Schweizerinnen und Schweizern gleichstellt,
- über eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen,
- von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge oder im Kanton wohnende Staatenlose sind.

3.2 Beitragsberechtigende Ausbildungen

Gemäss § 17 d. Stipendienreform werden Beiträge für Ausbildungen ausgerichtet, die zu einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, Mittelschulen) oder auf Tertiärstufe (Hochschulen, höhere Berufsbildung) führen, sowie die dafür notwendigen Vorkurse; neu auch für die Berufsvorbereitungsjahre nach

kantonalem Recht; sowie – als zürcherische Besonderheit – weiterhin für den Sekundarabschluss für Erwachsene (Sekundarstufe I). Die Stipendienreform unterscheidet nicht mehr zwischen Erstausbildung und nachfolgenden Ausbildungen. Keine kantonalen Beiträge werden künftig für die berufliche Weiterbildung ausgerichtet.

3.3 Beitragsbemessung

Gemäss § 17 g. Stipendienreform orientieren sich die kantonalen Ausbildungsbeiträge am finanziellen Bedarf für das soziale Existenzminimum. Dieser Bedarf wird nach der Differenz zwischen den (weitgehend pauschalieren) anerkannten Kosten einerseits und den anrechenbaren Einnahmen andererseits über eine doppelte Fehlbetragsrechnung bemessen. Zunächst wird anhand des Familienbudgets der Elternbeitrag ermittelt, wobei sich die Pauschalen am System der Ergänzungsleistungen orientieren. In einem zweiten Schritt erfolgt die Berechnung des finanziellen Bedarfs im persönlichen Budget; hier richten sich die Pauschalen nach den Ansätzen der Sozialhilfe. Der so berechnete finanzielle Bedarf entspricht der Höhe des kantonalen Ausbildungsbeitrags. Bei Personen ab dem 36. Altersjahr werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern nicht mehr in die Bemessung einbezogen (Verzicht auf Elternbeiträge).

3.4 Ausrichtung der Beiträge

Die Form der kantonalen Ausbildungsbeiträge richtet sich künftig nach dem Alter der Person in Ausbildung. Die Beiträge werden entweder als nicht rückzahlbare Stipendien oder als rückzahlbare Darlehen nach folgendem System ausgerichtet (§§ 17 h.–j. Stipendienreform):

- Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten Stipendien im vollen Umfang bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums. Dasselbe gilt für Personen bis zum vollendeten 28. Altersjahr, die die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen von § 17 h. Abs. 2 Stipendienreform erfüllen (Erwerbstätigkeit während der Ausbildung; Betreuung von eigenen Kindern; Krankheit; Militär- oder Zivildienst; Erfüllung von zwingenden Ausbildungserfordernissen).
- Danach gilt bis zum vollendeten 35. Altersjahr ein Wahlmodell: Es werden entweder Darlehen im vollen Umfang bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums oder Stipendien in reduziertem Umfang ausgerichtet (nicht existenzsichernd; sogenannte Stipendien mit erhöhter Eigenleistung). Mischformen sind dabei ausgeschlossen.
- Ab dem 36. Altersjahr bis zur Vollendung des 45. Altersjahres können Ausbildungsbeiträge ausschliesslich in Form von Darlehen bezogen werden.

3.5 Beurteilung der kantonalen Stipendienreform

Die kantonale Stipendienreform bringt in zahlreichen Bereichen Verbesserungen. Sie erweitert den Kreis der Bezugsberechtigten durch die breitere Anerkennung der beruflichen Bildung von den Berufsvorbereitungsjahren bis zu den eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie durch die Entlastung der Eltern, deren Budget sich neu am leicht höheren Niveau der Ergänzungsleistungen orientiert. Auch führt die Reform zu einer deutlichen Vereinfachung des Verfahrens und mehr Transparenz für die Gesuchstellenden. Dennoch weist sie aus städtischer Sicht auch Schwächen auf.

Das schlankere Bemessungssystem mit weitgehend pauschalierter Ermittlung des finanziellen Bedarfs führt dazu, dass für einen Teil der beitragsberechtigten Personen Finanzierungslücken bestehen bleiben. Das betrifft v. a. Personen, deren effektive Ausbildungs- und/oder Wohnkosten die anerkannten Pauschalen deutlich übersteigen.

Die Abstufung der Beitragsform nach Alter (sogenanntes «normbiografisches Modell»), die der Kanton aus finanzpolitischen Gründen und zur Förderung eines erfolgreichen Abschlusses auf dem direktesten Ausbildungsweg und innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer neu einführt,

führt dazu, dass sich Personen nach dem 25. bzw. 28. Altersjahr verschulden müssen, wenn sie zur Existenzsicherung während der Ausbildungszeit auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind.

4. Schwerpunkte des Erlasses

Aus den genannten Punkten leiten sich die folgenden Handlungsschwerpunkte für die neue Stipendienstrategie der Stadt Zürich im Bereich der Ausbildungsfinanzierung ab, um das Potenzial aus der Stipendienreform zu nutzen und dort ergänzend in Ausbildungen zu investieren, wo im neuen kantonalen System Lücken bestehen.

4.1 Einheitliche Grundlage und ergänzende städtische Leistungen

Heute führen Kanton und Stadt zwei unterschiedliche Stipendiensysteme, die je für sich komplex, für die Gesuchstellenden schwer verständlich und in der Bearbeitung aufwendig sind. Das will die neue Städtische Stipendienverordnung ändern. Zur Entlastung von Gesuchstellenden und Verwaltung sowie im Sinne von mehr Transparenz und Verständlichkeit der Entscheide müssen beide Systeme möglichst einfach aufgebaut und gut aufeinander abgestimmt sein. Zur Vereinheitlichung übernimmt die Stadt den Kreis der beitragsberechtigten Personen (mit der bereits bisher bestehenden zusätzlichen Voraussetzung: Wohnsitzpflicht in der Stadt Zürich) und die beitragsberechtigenden Ausbildungen ohne Abweichung aus dem neuen kantonalen Recht. Die Verordnung hält ganz allgemein die sinngemässe Anwendbarkeit der kantonalen Stipendienbestimmungen fest (§ 16 Abs. 1 BiG und §§ 16 Abs. 2–19 b. Stipendienreform).

Voraussetzung und Grundlage für städtische Leistungen ist der begründete positive kantonale Entscheid. Die Stadt ist für die Ausrichtung ihrer ergänzenden Beiträge damit nicht mehr auf ein detailliertes eigenes Bemessungssystem angewiesen, sondern knüpft an die kantonale Bemessung an und übernimmt sie, soweit es sich nicht um zusätzliche städtische Beitragsarten handelt (Ausbildungszuschüsse, Kommunale Zuschüsse; vgl. Kapitel 4.4). Ein umfassendes Gesuch mit allen Informationen und Belegen muss darum nur noch beim Kanton eingereicht werden, was die Gesuchstellenden spürbar entlastet.

4.2 Existenzsicherung: Wegfall absoluter Beitragshöchstgrenzen

Mit der Abstützung auf die kantonale Ermittlung des finanziellen Bedarfs für das soziale Existenzminimum entfallen die heutigen absoluten Beitragshöchstgrenzen. Der Ausbildungsbeitrag entspricht dem ermittelten Fehlbetrag. Damit wird jener Teil der Forderungen aus Motion, GR Nr. 2018/16, erfüllt, der die Erhöhung der Beitragshöchstgrenzen und die existenzsichernde Ausgestaltung der Ausbildungsbeiträge betrifft.

4.3 Ausbildungsstipendien statt Darlehen gegen übermässige Verschuldung

Eine Verschuldung der Personen in Ausbildung, wie sie das «normbiografische Modell» des Kantons mit sich bringt, kann dem Förderziel von Ausbildungsbeiträgen entgegenstehen (Abhalteeffekt). Aus der Erfahrung in anderen Kantonen weiss man, dass Darlehen nur zurückhaltend in Anspruch genommen werden. Städtische Ausbildungsstipendien kompensieren die «Stipendienlücke» für Personen ab dem 25. bzw. 28. Altersjahr im kantonalen Recht und vermeiden damit eine übermässige Verschuldung.

4.4 Ausbildungszuschüsse und Kommunale Zuschüsse

Die nach kantonalem Recht bemessenen Ausbildungsbeiträge werden in zwei Punkten durch zusätzliche städtische Beiträge ergänzt: Ausbildungszuschüsse für hohe Schul- und Studiengebühren sowie Kommunale Zuschüsse im Bedarfsfall für den Lebensunterhalt (insbesondere Wohnkosten). Diese Zuschüsse kommen dort zum Einsatz, wo die Pauschalbeträge des Kantons die tatsächlichen Kosten nicht decken. Sie unterstützen das Ziel der Existenzsicherung während der Ausbildung und tragen dazu bei, den gleichzeitigen Bezug von Sozialhilfe zu vermeiden.

4.5 Systematische Evaluation

Künftig wird die Wirkung der städtischen Ausbildungsbeiträge auf ihre Zielsetzungen hin (Förderung der Chancengleichheit, Existenzsicherung während der Ausbildung, Unterstützung des Zugangs zum Arbeitsmarkt u. a.) periodisch mittels systematischer Evaluation überprüft. Diese Evaluation ersetzt die bislang der Stipendienkommission übertragene jährliche Berichterstattung über den Vollzug des städtischen Stipendienwesens.

4.6 Aufhebung der Stipendienkommission der Berufsberatung

Mit der Neuausrichtung erübrigen sich die zentralen gesetzlichen Aufgaben der Stipendienkommission. Im Bereich der Ausbildungsbeiträge ist mangels relevantem Ermessen künftig eine Überwachung der Rechtsanwendung nicht mehr erforderlich. Auch besteht kaum mehr Spielraum für deren Konkretisierung im Rahmen von Praxisentscheiden, was bislang einen wichtigen Teil der Tätigkeit dieser Kommission bildete – z. B. die Finanzierung von Ausbildungen an Privatschulen betreffend. Aus diesem Grund wird die heutige Stipendienkommission aufgehoben. Für den Bereich der arbeitsmarktorientierten Bildungsfinanzierung und ihre Ausgestaltung (vgl. Kapitel 2.4) ist ein neues Gremium mit geändertem Auftrag in beratender Funktion vorgesehen.

5. Allgemeiner Stipendienfonds

5.1 Ausgangslage

Das städtische Stipendienwesen wird heute aus der Stadtkasse und aus dem Allgemeinen Stipendienfonds finanziert (Art. 18 Städtische Stipendienverordnung). Der Zweck des Allgemeinen Stipendienfonds ist die Förderung des städtischen Stipendienwesens (Art. 19 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung). Die Alimentierung zugunsten der Stadtkasse erfolgt durch jährliche Zahlungen, diese dürfen den Zinsertrag und zehn Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen, zudem soll das Fondskapital eine vom Stadtrat definierte obere und untere Grenze nicht überschreiten (Art. 19 Abs. 2 Städtische Stipendienverordnung). Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für den Allgemeinen Stipendienfonds erliess der Stadtrat mit Beschluss vom 17. April 1986 (Allgemeiner Stipendienfonds). Diese regeln im Wesentlichen die Einzelheiten zur Berechtigung von Fondsmitteln (Art. 1–3 Allgemeiner Stipendienfonds) und definieren die Unter- und Obergrenze des Fondskapitals (Art. 4 Allgemeiner Stipendienfonds). Gemäss Art. 5 Abs. 1 Allgemeiner Stipendienfonds wird der Fonds unter die Legate der Stadt Zürich eingereiht. Seit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 sind Legate neu als Sonderrechnungen i. S. v. § 91 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) zu führen.

Der Allgemeine Stipendienfonds dient einerseits der Alimentierung der Stadtkasse zur Finanzierung von Beiträgen (Art. 4 Allgemeiner Stipendienfonds), andererseits können daraus – allerdings nur in begründeten Einzelfällen – direkt Beiträge an Personen in Ausbildung zur Überbrückung von Notlagen oder zur Beschaffung von Ausbildungsmaterial erteilt werden (Art. 2 Allgemeiner Stipendienfonds).

Weiter regelt der heutige Art. 11 Abs. 2 Städtische Stipendienverordnung, dass Darlehensrückzahlungen in den Allgemeinen Stipendienfonds fliessen sollen. Diese Bestimmung verstösst gegen den seit 1. Januar 2018 geltenden § 91 Abs. 1 GG, sofern die rückzahlbaren Darlehen ursprünglich aus Steuermitteln (und nicht aus Legaten) finanziert wurden.

5.2 Vorgesehene Zweckänderung / Übergangsbestimmungen

Mit der Aufhebung der Städtischen Stipendienverordnung werden auch die oben genannten Regelungen aufgehoben. Ausbildungsbeiträge sollen grundsätzlich aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, weshalb der Allgemeine Stipendienfonds in dieser Form hinfällig wird.

Der Allgemeine Stipendienfonds soll jedoch vorläufig bestehen und seine Mittel erhalten bleiben. In einem weiteren Schritt soll dieser einen neuen Zweck erhalten und diesem entsprechend umbenannt werden. Konkret soll der Allgemeine Stipendienfonds in Zukunft hauptsächlich der Objektfinanzierung dienen, beispielsweise als Programmfinanzierung für den Erwerb bzw. die Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit (vgl. Kapitel 2.4). Ebenso soll die Alimentierung künftig – wie für alle Sonderrechnungen – ausschliesslich aus Schenkungen und Legaten sowie Zinserträgen erfolgen. Dies erfordert jedoch eine Änderung der Zweckbindung i. S. v. § 91 Abs. 3 GG.

Das zuständige Organ für den Beschluss über eine Zweckänderung bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung eines Gemeinwesens für Verpflichtungskredite (§ 91 Abs. 3 GG). Massgebend ist dabei der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel, der sich aktuell auf Fr. 3 278 560.60 (Stand 11. Februar 2020) beläuft. Gestützt auf Art. 41 lit. c Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist folglich der Gemeinderat für die Zweckänderung zuständig. Den entsprechenden Antrag wird der Stadtrat dem Gemeinderat im Rahmen des zweiten Teils der Stipendienstrategie unterbreiten.

Bis zur Beschlussfassung über die Zweckänderung soll die Sonderrechnung unter der gleichen Bezeichnung unverändert bestehen bleiben und deren Mittel eingefroren werden. Die erforderlichen übergangsrechtlichen Bestimmungen finden sich in Art. 20 der neuen Stipendienverordnung (vgl. Kapitel 7.F.).

6. Stadtbürgerfonds

6.1 Ausgangslage

Neben dem Allgemeinen Stipendienfonds besteht der Stipendienfonds für Stadtbürgerinnen und Stadtbürger, nachfolgend als «Stadtbürgerfonds» bezeichnet. Die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen hat der Stadtrat am 5. Februar 1986 erlassen (Stipendienfonds für Stadtbürgerinnen und Stadtbürger, Stadtbürgerfonds, AS 416.140). Zwar erwähnt Art. 4 Abs. 2 Städtische Stipendienverordnung den Stadtbürgerfonds für ausserhalb der Stadt Zürich wohnende Stadtbürgerinnen und Stadtbürger. Dieser Verweis ist indes rein deklaratorischer Natur, weshalb die kompetenzrechtliche Zuständigkeit in Zusammenhang mit der Änderung oder Aufhebung dieser Rechtsgrundlage – gestützt auf Art. 49 GO – beim Stadtrat liegt.

Der Stadtbürgerfonds, ursprünglich ein kirchlicher Fonds der reformierten Kirche, bezweckt die Förderung von Ausbildungen für ausserhalb der Stadt Zürich wohnende Stadtbürgerinnen und Stadtbürger sowie für Stadtbürgerliche Geistliche der reformierten Landeskirche sowie deren Kinder und Witwen (Art. 1–3 Stadtbürgerfonds). Art. 4 Stadtbürgerfonds verweist bei der Bemessung der Beiträge und bei den Ausgabenkompetenzen auf die Städtische Stipendienverordnung und die Städtischen Stipendienrichtlinien. Auch beim Stadtbürgerfonds handelt es sich um ein Legat, das seit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 als Sonderrechnung zu führen ist (§ 91 Abs. 1 GG).

6.2 Zusammenlegung Stadtbürgerfonds mit dem Allgemeinen Stipendienfonds

Die Abstimmung auf das Bürgerrecht ist nicht mehr zeitgemäss und der Stadtbürgerfonds soll entsprechend aufgehoben werden. Die verbleibenden Mittel in Höhe von Fr. 196 929.16 (Stand 11. Februar 2020) sollen in den Allgemeinen Stipendienfonds überführt werden. Diese Zuweisung ist sachgerecht, da die legatierten Mittel auf diese Weise weiterhin dem Bildungs- und Stipendienwesen dienen. Unter den wenigen Personen, die aktuell Beiträge aus dem Stadtbürgerfonds beziehen, sind keine bekannt, die aufgrund dieser Aufhebung ihre Ausbildung nicht beenden könnten.

Entsprechend den obigen Ausführungen (vgl. Kapitel 5.2) liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung der dafür erforderlichen Zweckänderung – gestützt auf § 91 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. Art. 41 lit. c und Art. 49 GO – beim Stadtrat.

7. Bestimmungen und Erläuterungen zur neuen Stipendienverordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Stadt Zürich unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.</p> <p>² Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Chancengleichheit fördern;b. die Entwicklung und Nutzung des Bildungspotenzials und den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen;c. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten;d. eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung vermeiden;e. einen erfolgreichen Abschluss begünstigen.
-------	--

Erläuterungen

Art. 1 entspricht materiell im Wesentlichen § 16 Abs. 1 BiG, § 16 Abs. 2 Stipendienreform, Art. 2 Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat, LS 416.3) sowie dem bisherigen Art. 1 Städtische Stipendienverordnung.

Subsidiarität	<p>Art. 2 ¹ Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Person in Ausbildung selbst, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter.</p> <p>² Die Stadt Zürich richtet Ausbildungsbeiträge aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sofern den Personen in Abs. 1 aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, alleine für die Kosten der Ausbildung aufzukommen; undb. soweit nicht ein anderes Gemeinwesen zu Leistungen verpflichtet ist.
---------------	---

Erläuterungen

Art. 2 Abs. 1 entspricht materiell im Wesentlichen § 16 Abs. 1 BiG sowie dem bisherigen Art. 3 Städtische Stipendienverordnung. Art. 2 Abs. 2 hält den subsidiären Charakter von städtischen Ausbildungsbeiträgen fest.

B. Beitragsberechtigung

Anwendbarkeit BiG	Art. 3 §§ 16–19 b. Bildungsgesetz (BiG) sind sinngemäss anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.
-------------------	--

Erläuterungen

Art. 3 erklärt § 16 Abs. 1 BiG sowie §§ 16 Abs. 2–19 b. Stipendienreform für sinngemäss anwendbar, soweit die neue Stipendienverordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht. Dies ist sachgerecht, weil die Stadt subsidiär und ergänzend zum Kanton Ausbildungsbeiträge ausrichtet. Die wichtigsten sinngemäss anwendbaren Bestimmungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Die Bestimmung bezüglich beitragsberechtigter Personen gemäss § 17 Stipendienreform (vgl. Kapitel 3.1) entspricht materiell im Wesentlichen der bisherigen kantonalen Regelung.

Der §§ 17 a.–c. Stipendienreform regelt den abgeleiteten bzw. den eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz sowie deren Wegfall. Diese Bestimmungen entsprechen materiell den bisherigen §§ 1–3 Kantonale Stipendienverordnung (LS 416.1) und wurden redaktionell angepasst.

Die Aufzählung der beitragsberechtigenden Ausbildungen gemäss § 17 d. Stipendienreform (vgl. Kapitel 3.2) entspricht materiell dem bisherigen Art. 2 Städtische Stipendienverordnung, mit Ausnahme von Fort- und Weiterbildungen, für die städtisch künftig auf separater Rechtsgrundlage Beiträge ausgerichtet werden sollen (Teil 2 der Stipendienstrategie, arbeitsmarkt-orientierte Bildungsfinanzierung).

	Art. 4 Beitragsberechtigt sind Personen gemäss §§ 17–17 c. BiG: a. die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben; und b. für die ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegt.
--	---

Erläuterungen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss §§ 17–17 c. Stipendienreform müssen die Personen zu Beginn der Beitragsperiode kumulativ zwei Bedingungen erfüllen: Wohnsitz in der Stadt Zürich und Anspruch auf kantonale Ausbildungsbeiträge als Grundlage für ergänzende Leistungen der Stadt Zürich.

Gesuchstellende Personen müssen für eine Beitragsberechtigung seit zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich haben. Diese Voraussetzung gilt bereits heute (Art. 4 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung). Die Beitragsberechtigung endet im Monat, in welchem der zivilrechtliche Wohnsitz in der Stadt Zürich wegfällt (sinngemäss § 17 c. Stipendienreform). Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis sind keine mehr vorgesehen. Dies führt dazu, dass Stadtbürgerinnen und Stadtbürger ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich, die bislang gestützt auf eine Ausnahmebestimmung aus einem separaten Fonds, dem Stipendienfonds für Stadtbürgerinnen und Stadtbürger, Beiträge beziehen konnten (Art. 4 Städtische Stipendienverordnung), diese Möglichkeit künftig verlieren. Die Anknüpfung ans Bürgerrecht statt an den Wohnsitz ist heute nicht mehr zeitgemäss; auch gehen die Mittel im Stadtbürgerfonds allmählich zur Neige.

Städtische Ausbildungsbeiträge nach dieser Verordnung werden ausschliesslich an Personen ausgerichtet, die einen kantonalen Beitragsanspruch nachweisen. Als Grundlage wird darum ein begründeter positiver Entscheid vorausgesetzt, mit dem das zuständige kantonale Amt Ausbildungsbeiträge gutgeheissen hat. Aus den Erwägungen sind die notwendigen persönlichen und finanziellen Voraussetzungen ersichtlich. Die Erwägungen dienen als Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge (vgl. Art. 9).

C. Ausbildungsbeiträge

Beitragsarten	Art. 5 Die Stadt richtet folgende Ausbildungsbeiträge aus: a. Ausbildungsstipendien; b. Ausbildungszuschüsse; c. Kommunale Zuschüsse.
---------------	--

Erläuterungen

Art. 5 ist neu. Die Stadt Zürich führt zusätzlich zum Oberbegriff «Ausbildungsbeiträge», welcher materiell §§ 16 a. und 17 g. Abs. 1 Stipendienreform entspricht, die Begriffe «Ausbildungsstipendien», «Ausbildungszuschüsse» und «Kommunale Zuschüsse» ein (zu den Begriffen vgl. unter Art. 6–8). Sie bezeichnen die städtischen Beitragsarten. Ausbildungs- und Kommunale Zuschüsse stellen einen zusätzlichen Beitrag an den finanziellen Bedarf von Personen in Ausbildung dar, weshalb sie zu den Ausbildungsbeiträgen gehören.

Ausbildungsstipendien	Art. 6 ¹ Ausbildungsstipendien werden ausgerichtet, soweit der finanzielle Bedarf gemäss § 17 g. Abs. 2 BiG nicht durch Stipendien gemäss § 17 h. oder § 17 i. BiG gedeckt wird. ² In Fällen von § 17 f. Abs. 1 BiG können Ausbildungsstipendien auch während des ersten Jahres der neuen Ausbildung ausgerichtet werden.
-----------------------	--

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Ausbildungsstipendien sind nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge im Sinne von Stipendien gemäss § 16 a. Stipendienreform. Für den städtischen Anspruch auf Ausbildungsstipendien sind die vom Kanton errechneten Ausbildungsbeiträge massgebend (vgl. Kapitel 3.4 und 4.3).

Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie Personen bis zum vollendeten 28. Altersjahr, die die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen von § 17 h. Abs. 2 Stipendienreform erfüllen, erhalten existenzsichernde kantonale Stipendien. Sie haben keinen Anspruch auf ergänzende städtische Ausbildungsstipendien.

Bei Personen ab dem 26. Altersjahr mit Anspruch auf ein Stipendium mit erhöhter Eigenleistung gemäss § 17 i. Stipendienreform wird das kantonale Stipendium auf den vollen existenzsichernden Betrag aufgestockt. Der städtische Stipendienanspruch errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vom Kanton ermittelten Darlehensanspruch (Fehlbetrag zur Existenzsicherung) gemäss § 17 j. Stipendienreform und dem verfügbaren kantonalen Stipendium.

Für Personen ab dem 36. Altersjahr bis zum 45. Altersjahr entspricht der städtische Stipendienanspruch dem vom Kanton errechneten Darlehensanspruch gemäss § 17 j. Stipendienreform.

Zu Abs. 2: In Abweichung von § 17 f. Stipendienreform verzichtet Abs. 2 auf den Verlust des Anspruchs auf Beiträge während des ersten Jahres der neuen Ausbildung, wenn auf der Tertiärstufe nach mehr als einem Jahr die Ausbildung oder Fachrichtung ohne besondere Gründe gewechselt wird. Ein Ausbildungswechsel auch ohne solche «besonderen Gründe» soll nicht mit dem Entzug von Beiträgen für die Existenzsicherung bestraft werden; deren Ermittlung würde viel Aufwand und ein grosses Verwaltungsermessen mit sich bringen. Für die Bemessung der Ausbildungsstipendien in diesen Fällen ist in den Ausführungsbestimmungen ein einfaches Verfahren ohne unnötigen Administrativaufwand vorgesehen. Demnach soll die städtische Leistung während des ersten Jahres der neuen Ausbildung 80 Prozent des finanziellen Bedarfs gemäss § 17 g. Stipendienreform für die Beitragsperiode betragen, die der neuen Ausbildung unmittelbar vorausgeht. Hierfür wird der für diese Periode erlassene begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen kantonalen Direktion benötigt.

Ausbildungszuschüsse	<p>Art. 7 ¹ Ausbildungszuschüsse werden ausgerichtet, sofern die Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale nach kantonalem Recht deutlich übersteigen.</p> <p>² Sie werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet. Im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt die Ausrichtung in Form unverzinslicher Darlehen.</p>
----------------------	--

Erläuterungen

Art. 7 ist neu.

Zu Abs. 1: Die kantonale ABVo zur Stipendienreform legt im Entwurf (E-ABVo) folgende Pauschalen für die anrechenbaren Ausgaben für Schul- und Studiengebühren fest: für die Sekundarstufe II Fr. 600.–, für die Tertiärstufe Fr. 1500.– pro Jahr. Diese Pauschalen sind für Ausbildungen wie das Berufsvorbereitungsjahr, für das die Eltern aufzukommen haben, und für die höhere Berufsbildung jedoch sehr tief angesetzt und in vielen Fällen nicht kostendeckend. Das würde zu einer unerwünschten Benachteiligung insbesondere bei Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung führen. Für solche Ausbildungen werden Personen, welche Anspruch auf kantonale Beiträge haben, ergänzende «Ausbildungszuschüsse» gewährt. Die tatsächlichen Schul- und Studiengebühren müssen jedoch die vom Kanton festgelegte Pauschale wesentlich übersteigen. Geringfügige Mehrkosten sind von den Personen in Ausbildung selbst zu tragen. Es ist vorgesehen, die Mehrkosten, welche zu Ausbildungszuschüssen berechtigen, in den Ausführungsbestimmungen zu definieren. Die tatsächlichen Schul- und Studiengebühren müssen demnach die in der ABVo festgelegten Pauschalen um mindestens zwei Drittel übersteigen. Ausbildungszuschüsse werden nur für die selbst finanzierten Mehrkosten und nur bis zu einem Maximalbetrag gewährt. Sie werden grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien gesprochen. Es werden mehrheitlich Gesuche um Ausbildungszuschüsse für das Berufsvorbereitungsjahr erwartet. Der Besuch der zuschussberechtigenden Ausbildung, die Mehrkosten für Schul- und Studiengebühren sowie deren Selbstfinanzierung sind zu belegen; letztere wo nötig unter Einbezug des Arbeitgebers.

Die Ausführungsbestimmungen sollen die berechtigenden Ausbildungen und die jährlichen Maximalbeträge für die Ausbildungszuschüsse wie folgt bestimmen (abschliessender Katalog): Berufsabschluss für Erwachsene (maximal Fr. 4000.–), Ausbildungen der höheren Berufsbildung (maximal Fr. 6000.–), Berufsvorbereitungsjahre (maximal Fr. 1800.–, womit die Schulkosten der Fachschule Viventa gedeckt werden) und Sekundarabschluss für Erwachsene (maximal Fr. 8000.–).

Zu Abs. 2: Ausbildungszuschüsse an die höhere Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz [BBG, SR 412.10]) werden in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt. Das betrifft zum einen Kurse, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten (Art. 28 BBG), zum anderen Bildungsgänge an Höheren Fachschulen (Art. 29 BBG). Ausbildungen der höheren Berufsbildung führen zu zusätzlichen beruflichen Qualifikationen und damit zu einer stärkeren Position auf dem Arbeitsmarkt. Damit erhöhen sich kurz- bis mittelfristig regelmässig die Einkommenschancen. Soweit eine Selbstfinanzierung von erhöhten Schul- und Studiengebühren vorliegt, rechtfertigt sich darum die Form als rückzahlbare Darlehen. Über die Darlehensform wird auch berücksichtigt, dass für anerkannte Kosten in der Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen Bundessubventionen in Anspruch genommen werden können, wenn die Prüfung absolviert wurde.

Kommunale Zuschüsse	<p>Art. 8 ¹ Kommunale Zuschüsse dienen der Deckung von Lebenskosten volljähriger Personen.</p> <p>² Sie werden in Form von unverzinslichen Darlehen ausgerichtet.</p>
---------------------	---

Erläuterungen

Art. 8 ist neu. Volljährige Gesuchstellende, welche Anspruch auf kantonale Ausbildungsbeiträge haben, können «Kommunale Zuschüsse» beantragen. Kommunale Zuschüsse werden ausschliesslich als unverzinsliche Darlehen gewährt und nach einem schlanken System mit Monatspauschalen ausgerichtet. Die Lebenshaltungskosten in der Stadt Zürich übersteigen jene in vielen anderen Gemeinden des Kantons. Die Deckung von Mehrkosten für den Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln, insbesondere für höhere Wohnkosten, erfolgt bedarfsgerecht. Die Beschränkung auf volljährige Personen bezweckt weiter, dass Darlehen nur Personen gewährt werden, die eine Rückzahlungsverpflichtung in eigener Verantwortung eingehen können.

Für die Regelung der Einzelheiten, insbesondere von Altersgruppen und Beitragshöhe, ist der Stadtrat zuständig. Basierend auf den Werten der E-ABVo sind monatliche Pauschalen von Fr. 100.– für junge Erwachsene (19.–25. Altersjahr) bzw. Fr. 150.– für Erwachsene (ab dem 26. Altersjahr) vorgesehen. Für die Festlegung der Zuschusshöhe in den Ausführungsbestimmungen bleiben die definitiven Werte der ABVo abzuwarten.

Bemessungsgrundlage	<p>Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² Die weiteren Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und Kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p>
---------------------	---

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Der begründete Entscheid der zuständigen kantonalen Direktion ist gemäss Art. 4 lit. b eine der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung und bildet gleichzeitig die Grundlage für die Bemessung der städtischen Ausbildungsbeiträge.

Mit dieser Regelung wird einerseits der in Art. 1 Stipendienkonkordat festgehaltenen Harmonisierung Rechnung getragen und andererseits verhindert, dass die kantonale und die städtische Bemessung zu ungleichen Bedarfsrechnungen führen. Für die Ausbildungsstipendien gemäss Art. 6 ergeben sich die Werte für die Bemessung des finanziellen Bedarfs aus den Erwägungen des kantonalen Entscheids, sie werden direkt übernommen. Diese Regelung dient auch Verfahrenszwecken: Die kantonale Bemessung ist damit insbesondere nicht Gegenstand der städtischen Verfügung.

Zu Abs. 2: Benötigt werden insbesondere der Nachweis hoher Schul- und Studiengebühren und der Nachweis der Selbstfinanzierung, welche zu Ausbildungszuschüssen berechtigen (vgl. Art. 7). Bei diesen zusätzlichen Informationen handelt es sich um «Personendaten» i. S. v. § 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

D. Verfahren

Gesuch	Art. 10 ¹ Gesuche sind für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. ² Der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons ist dem Gesuch beizulegen.
--------	--

Erläuterungen

Art. 10 entspricht materiell weitgehend dem bisherigen Art. 13 Städtische Stipendienverordnung und präzisiert den Prozess der Einreichung.

Zu Abs. 1: Abs. 1 regelt, dass Gesuche elektronisch einzureichen sind. Ist die elektronische Einreichung der gesuchstellenden Person nicht möglich, kann sie um Unterstützung bei der zuständigen Dienststelle nachsuchen.

Zu Abs. 2: Aus den Erwägungen des kantonalen Entscheids wird ersichtlich, dass jemand wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1) erhält. Bei dieser Information handelt es sich um «besondere Personendaten» i. S. v. § 3 IDG. Abs. 2 zeigt aus diesem Grund in einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Norm die Art und Weise der Datenbeschaffung auf.

AHV-Versichertennummer	Art. 11 Die zuständige Dienststelle kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch verwenden.
------------------------	---

Erläuterungen

Art. 11 ist neu. Die Regelung entspricht materiell § 6 a. BiG. Die Stadt beabsichtigt, die AHV-Nummer als Personenidentifikator zu nutzen.

Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG), stellt die zuständige Dienststelle seine Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.
---------------------------------	---

Erläuterungen

Art. 12 ist neu. Wirtschaftliche Hilfe gemäss § 2 Abs. 2 SHG ist zu anderen gesetzlichen Leistungen subsidiär. Weiter kann die Leistung wirtschaftlicher Hilfe von der Abtretung bestehender oder künftiger vermögensrechtlicher Ansprüche gegenüber Dritten abhängig gemacht werden (§ 19 Abs. 1 SHG). Wirtschaftliche Hilfe beziehende Personen, welche Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben, unterzeichnen in der Regel eine Abtretungserklärung zugunsten der Sozialhilfeorgane. Mit der vorliegenden Regelung wird die zuständige Dienststelle legitimiert, seinen Entscheid den zuständigen Sozialhilfeorganen zuzustellen. Dies stellt eine administrative Vereinfachung dar.

Melderecht	Art. 13 Die zuständige Dienststelle ist ermächtigt, die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Kantons über Feststellungen, die für deren Aufgabenerfüllung gemäss BiG relevant sein können, zu informieren.
------------	--

Erläuterungen

Art. 13 ist neu. Personendaten sollen dem für den Vollzug des Stipendienwesens zuständigen kantonalen Amt, dem Amt für Jugend und Berufsberatung, bekanntgegeben werden können, wenn diese für dessen Aufgabenerfüllung gemäss BiG relevant sein können.

E. Weitere Bestimmungen

Auszahlung	Art. 14 ¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG, erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan. ² Die Ausführungsbestimmungen können die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen an andere öffentliche Organe vorsehen.
------------	---

Erläuterungen

Art. 14 ist neu.

Zu Abs. 1: Abs. 1 verpflichtet die zuständige Dienststelle, Ausbildungsbeiträge an die zuständigen Sozialhilfeorgane auszuführen, wenn die Person in Ausbildung wirtschaftliche Hilfe bezieht. Diese Regelung ergänzt § 19 Abs. 1 SHG.

Zu Abs. 2: Für weitere Fälle kann die Auszahlung an ein öffentliches Organ statt an die gesuchstellende Person in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Das betrifft insbesondere die direkte Verrechnung von Ausbildungszuschüssen mit den Kosten für das Berufsvorbereitungsjahr an der städtischen Fachschule Viventa.

Rückzahlung von Darlehen	Art. 15 ¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. ² Darlehen sind in der Regel vollständig in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Die erste Jahresrate wird nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig.
--------------------------	--

Erläuterungen

Die Rückzahlung in fünf gleichen Jahresraten entspricht der bisherigen Regelung in Art. 11 Abs. 2 Städtische Stipendienverordnung. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können abweichende Rückzahlungsmodi nach § 19 b. Stipendienreform ersucht werden. Damit soll insbesondere Härtefällen Rechnung getragen werden.

Gemäss bisherigem Art. 11 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung beginnt die Rückzahlungspflicht grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss. Neu ist die erste Jahresrate nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig. Diese Regel entspricht materiell § 19 a. Abs. 1 Stipendienreform. In der Stadt kommen Darlehen nur untergeordnet und mit vergleichsweise geringen Beträgen zum Einsatz, die nicht zu einer hohen Verschuldung bei Ausbildungsende führen. Daraus ergeben sich Jahresraten, die rascher verkräftbar sind, weshalb die Rückzahlungspflicht früher als heute einsetzen kann.

Auf Gesuch hin kann die zuständige Dienststelle in Anwendung von § 19 b. Stipendienreform unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Zahlungserleichterung oder einen Erlass gewähren.

Evaluation	Art. 16 ¹ Die Zielerreichung gemäss Art. 1 wird periodisch evaluiert. ² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.
------------	---

Erläuterungen

Art. 16 ist neu. Heute erstattet die Stipendienkommission dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Sozialdepartements im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, die Anwendung der Verordnung und der stadträtlichen Richtlinien zu überwachen, jährlich Bericht (Art. 16 Städtische Stipendienverordnung). Dieser Jahresbericht umfasst u. a. die Anzahl Gesuche, das gesprochene Beitragsvolumen insgesamt und nach Art der Ausbildung sowie Vergleichswerte der beiden Vorjahre (Output-Messung). Neu ist über die jährliche Berichterstattung hinaus eine periodische Wirkungsmessung der Ausbildungsbeiträge (Outcome) vorgesehen. Diese soll

Auskunft geben über die Wirkung von Ausbildungsbeiträgen auf die Erreichung der Zielsetzungen gemäss Zweckbestimmung (Art. 1 Abs. 2). Für die Evaluation werden Daten der zuständigen Dienststelle und zusätzlich nach Ausbildungsabschluss bei ehemaligen Bezügerinnen und Bezügerern erhobene Daten unter Wahrung des Datenschutzes verwendet. Für die Regelung der Einzelheiten ist der Stadtrat zuständig.

F. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 17 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
---------	--

Erläuterungen

Art. 17 entspricht materiell dem bisherigen Art. 20 Städtische Stipendienverordnung und wurde redaktionell angepasst. Die Ausführungsbestimmungen werden in grossen Teilen auf die kantonale ABVo verweisen.

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 18 Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds vom 4. Juni 2008 (Städtische Stipendienverordnung) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben.
-----------------------------	--

Erläuterungen

Art. 18 regelt, welche bisherigen Erlasse und Beschlüsse mit dem Neuerlass der Stipendienverordnung aufgehoben werden.

Die bisherige Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds wird mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 1 aufgehoben.

Mit der Aufhebung der bisherigen Verordnung entfallen grösstenteils auch die darin enthaltenen Bestimmungen zum Allgemeinen Stipendienfonds.

Übergangsbestimmungen a. Anwendbares Recht	<p>Art. 19 ¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.</p> <p>² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht, sofern Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge des Kantons bestehen. In den übrigen Fällen richten sie sich nach dem bisherigen Recht.</p> <p>³ Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.</p>
---	---

Erläuterungen

Art. 19 regelt das Übergangsrecht.

Zu Abs. 1: Abs. 1 entspricht materiell § 27 Abs. 1 Stipendienreform.

Zu Abs. 2: Gemäss Satz 1 sollen städtische Ausbildungsbeiträge nach bisherigem Recht bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung ausgerichtet werden, auch wenn die Personen nach neuem Recht ihre Beitragsberechtigung verlieren würden. Denkbar sind solche Fälle z. B. bei nicht eidgenössisch oder kantonale anerkannten Ausbildungen und bei Fort- und Weiterbildungen, die nicht zu den beitragsberechtigenden Ausbildungen gemäss § 17 d. Stipendienreform gehören und für die daher künftig keine städtischen Ausbildungsbeiträge nach dieser Verordnung mehr ausgerichtet werden.

Satz 2 übernimmt für alle Gesuche, bei denen Ansprüche auf kantonale Ausbildungsbeiträge bestehen, die Regelung der Stipendienreform (§ 27 Abs. 2 Satz 2). Damit werden die Ausbil-

dungsbeiträge in der Stadt gleich bemessen wie im Kanton. Dies bildet gleichzeitig eine Voraussetzung für zusätzliche städtische Leistungen (Ausbildungszuschüsse, Kommunale Zuschüsse).

Gemäss Satz 3 wird in den übrigen Fällen der Ausbildungsbeitrag nach bisherigem Recht unabhängig vom kantonalen Recht bemessen. Damit erhalten die Personen in Ausbildung die Möglichkeit, ihre begonnene Ausbildung abzuschliessen.

Zu Abs. 3: Abs. 3 entspricht materiell § 27 Abs. 3 Stipendienreform.

b. Allgemeiner Stipendienfonds	Art. 20 ¹ Bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen betreffend arbeitsmarktorientierter Bildungsfinanzierung gilt weiterhin die folgende Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung: Der Allgemeine Stipendienfonds bezweckt die Förderung des städtischen Stipendienwesens. ² Zulasten dieser Sonderrechnung dürfen keine Beiträge bewilligt werden.
--------------------------------	--

Zu lit. a: Der Allgemeine Stipendienfonds soll vorerst unverändert bestehen bleiben, sein Zweck dann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung betreffend arbeitsmarktorientierte Bildungsfinanzierung geändert werden (vgl. Kapitel 5).

Zu lit. b: Lit. b regelt die Entnahme von Fondsmitteln während der Übergangsfrist. Es dürfen nach der vorliegenden Beschlussfassung bis zur Beschlussfassung betreffend arbeitsmarktorientierte Bildungsfinanzierung keine Fondsmittel – mit Ausnahme der Verwaltungskosten gemäss Art. 25 Abs. 3 Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111) – mehr entnommen werden. Die bisherige Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 Städtische Stipendienverordnung wird damit aufgehoben.

Inkrafttreten	Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
---------------	---

Erläuterungen

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung sowie der Ausführungsbestimmungen ist auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung von Stipendienreform und ABVo im Kanton geplant.

8. Zuständigkeit

Gemäss § 4 Abs. 2 und 3 GG können die Gemeinden wichtige Rechtssätze in einem Gemeinderlass, weniger wichtige Erlasse in einem Behördenerlass, beschliessen. Art. 41 lit. I GO bestimmt, dass für Erlasse von allgemeiner Wichtigkeit der Gemeinderat zuständig ist. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich umso eher um einen Erlass von allgemeiner Wichtigkeit handelt, je stärker ein Erlass in die Rechtsstellung der Bevölkerung eingreift. Für die Wichtigkeit eines Erlasses können als Kriterien die Anzahl der von einer Regelung Betroffenen, die politische Umstrittenheit (Akzeptanz) und die finanziellen Auswirkungen einer Regelung gelten (Saile/Burgherr/Loretan; Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Handbuch für die Praxis; Zürich/St. Gallen 2009; N 288 und 432). Das neue Stipendienrecht greift in einen wichtigen Lebensbereich der Betroffenen, in ihre (finanziellen) Bildungschancen, ein. Die neue Regelung führt zudem zu einer Mehrbelastung der Stadtkasse (vgl. Kapitel 9). Aus diesen Gründen handelt es sich um einen wichtigen Erlass gemäss Art. 41 lit. I GO und der Gemeinderat ist für deren Beschluss zuständig.

Die Aufhebung des Stadtbürgerfonds (bzw. die damit verbundene Zweckänderung) und seiner Rechtsgrundlage (AS 416.140) sowie die Übertragung der verbleibenden Mittel in den Allgemeinen Stipendienfonds fällt – gestützt auf § 91 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 41 lit. c und Art. 49 GO – in die Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. Kapitel 6.2).

9. Kosten

Im Jahr 2018 beliefen sich die Kosten für Ausbildungsbeiträge auf 2,2 Millionen Franken. Aufgrund des neuen Berechnungssystems werden künftig höhere Fallzahlen erwartet. Darüber hinaus werden die neuen städtischen Beitragsarten (Ausbildungsstipendien und Ausbildungszuschüsse), die Darlehensverwaltung sowie nicht einbringliche Darlehensforderungen zu zusätzlichen Kosten führen. Neu ist daher mit jährlichen Kosten von ungefähr 4,2 Millionen Franken zu rechnen, was zu einer Mehrbelastung des städtischen Budgets von 2 Millionen Franken pro Jahr führt.

10. Datenschutz

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde mit der Datenschutzstelle der Stadt Zürich besprochen. Dabei sind deren inhaltlichen Vorschläge aufgenommen und eingearbeitet worden.

11. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Es ist keine RFA durchzuführen, da die KMU von der vorliegenden Verordnung nicht betroffen sind. Adressatinnen und Adressaten der vorliegenden Verordnung sind ausschliesslich Privatpersonen und die Verwaltung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Es wird die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) gemäss Beilage (Entwurf vom 8. April 2020) neu erlassen.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Die Frist zur Erfüllung der am 7. November 2018 überwiesenen Motion, GR Nr. 2018/16, von Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gemeinderat Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird um zwölf Monate bis zum 7. November 2021 verlängert.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2020/173

**Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich
(Stipendienverordnung)**

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. April 2020²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Stadt unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.

Zweck

² Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere:

- a. die Chancengleichheit fördern;
- b. die Entwicklung und Nutzung des Bildungspotenzials und den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen;
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten;
- d. eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung vermeiden;
- e. einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung begünstigen.

Art. 2 ¹ Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Person in Ausbildung selbst, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter.

Subsidiarität

² Die Stadt richtet Ausbildungsbeiträge aus:

- a. sofern den Personen in Abs. 1 aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, alleine für die Kosten der Ausbildung aufzukommen; und
- b. soweit nicht ein anderes Gemeinwesen zu Leistungen verpflichtet ist.

¹ LS 131.1

² Begründung siehe STRB Nr. 358 vom 29. April 2020.

Anwendbarkeit BiG

Art. 3 §§ 16–19 b. Bildungsgesetz (BiG)³ sind sinngemäss anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

B. Beitragsberechtigung

Art. 4 Beitragsberechtigt sind Personen gemäss §§ 17–17 c. BiG⁴:

- a. die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben; und
- b. für die ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegt.

C. Ausbildungsbeiträge

Beitragsarten

Art. 5 Die Stadt Zürich richtet folgende Ausbildungsbeiträge aus:

- a. Ausbildungsstipendien;
- b. Ausbildungszuschüsse;
- c. Kommunale Zuschüsse.

Ausbildungsstipendien

Art. 6 ¹ Ausbildungsstipendien werden ausgerichtet, soweit der finanzielle Bedarf gemäss § 17 g. Abs. 2 BiG⁵ nicht durch Stipendien gemäss § 17 h. oder § 17 i. BiG gedeckt wird.

² In Fällen von § 17 f. Abs. 1 BiG können Ausbildungsstipendien auch während des ersten Jahres der neuen Ausbildung ausgerichtet werden.

Ausbildungszuschüsse

Art. 7 ¹ Ausbildungszuschüsse werden ausgerichtet, sofern die Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale nach kantonalem Recht deutlich übersteigen.

² Sie werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet. Im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt die Ausrichtung in Form unverzinslicher Darlehen.

Kommunale Zuschüsse

Art. 8 ¹ Kommunale Zuschüsse dienen der Deckung von Lebenskosten volljähriger Personen.

² Sie werden in Form von unverzinslichen Darlehen ausgerichtet.

³ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁴ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁵ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons. Bemessungsgrundlage

² Die weiteren Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und Kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

D. Verfahren

Art. 10 ¹ Gesuche sind für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Gesuch

² Der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons ist dem Gesuch beizulegen.

Art. 11 Die zuständige Dienststelle kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶ systematisch verwenden. AHV-Versichertennummer

Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁷, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfegerg zu. Mitteilung an Sozialhilfegerg

Art. 13 Die zuständige Dienststelle ist ermächtigt, die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Kantons über Feststellungen, die für deren Aufgabenerfüllung gemäss BiG⁸ relevant sein können, zu informieren. Melderecht

E. Weitere Bestimmungen

Art. 14 ¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG⁹, erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfegerg. Auszahlung

² Die Ausführungsbestimmungen können die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen an andere öffentliche Organe vorsehen.

Art. 15 ¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Rückzahlung von Darlehen

⁶ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁸ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁹ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

² Darlehen sind in der Regel vollständig in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Die erste Jahresrate wird nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig.

Evaluation

Art. 16 ¹ Die Zielerreichung gemäss Art. 1 wird periodisch evaluiert.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

F. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 17 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18 Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds vom 4. Juni 2008 (Städtische Stipendienverordnung) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben.

Übergangsbestimmungen
a. Anwendbares Recht

Art. 19 ¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht, sofern Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge des Kantons bestehen. In den übrigen Fällen richten sie sich nach dem bisherigen Recht.

³ Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

b. Allgemeiner Stipendienfonds

Art. 20 ¹ Bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen betreffend arbeitsmarktorientierter Bildungsfinanzierung gilt weiterhin die folgende Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung: Der Allgemeine Stipendienfonds bezweckt die Förderung des städtischen Stipendienwesens.

² Zulasten dieser Sonderrechnung dürfen keine Beiträge bewilligt werden.

Inkrafttreten

Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.